

Mitteilung zum Bauantrag: Änderung zur Baugenehmigung, Lageänderung einer Kieswaschanlage mit Kemmerfilterpresse

Der Antragsteller plant in Engen - Anselfingen auf Flst.Nr. 1881,1879 und 1880 eine bereits am 14.06.2022 genehmigte Kieswaschanlage mit Kemmerfilterpresse, aus betrieblichen Gründen, an einem geänderten Standort zu errichten. Der Baugrund liegt im Außenbereich von Anselfingen und ist entsprechend nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Ursprünglich wurde in Engen-Anselfingen auf Flst.Nr. 1880 und 1881 ein Kieswasch- und Betonmischanlage beantragt. Der Antragsteller plante die Erneuerung der technischen Anlagen durch Abbruch der alten Gesteinssortieranlage und Aufstellen neuer Kieswasch- und Betonmischanlage für die Verarbeitung von ortsgebundenem Material.

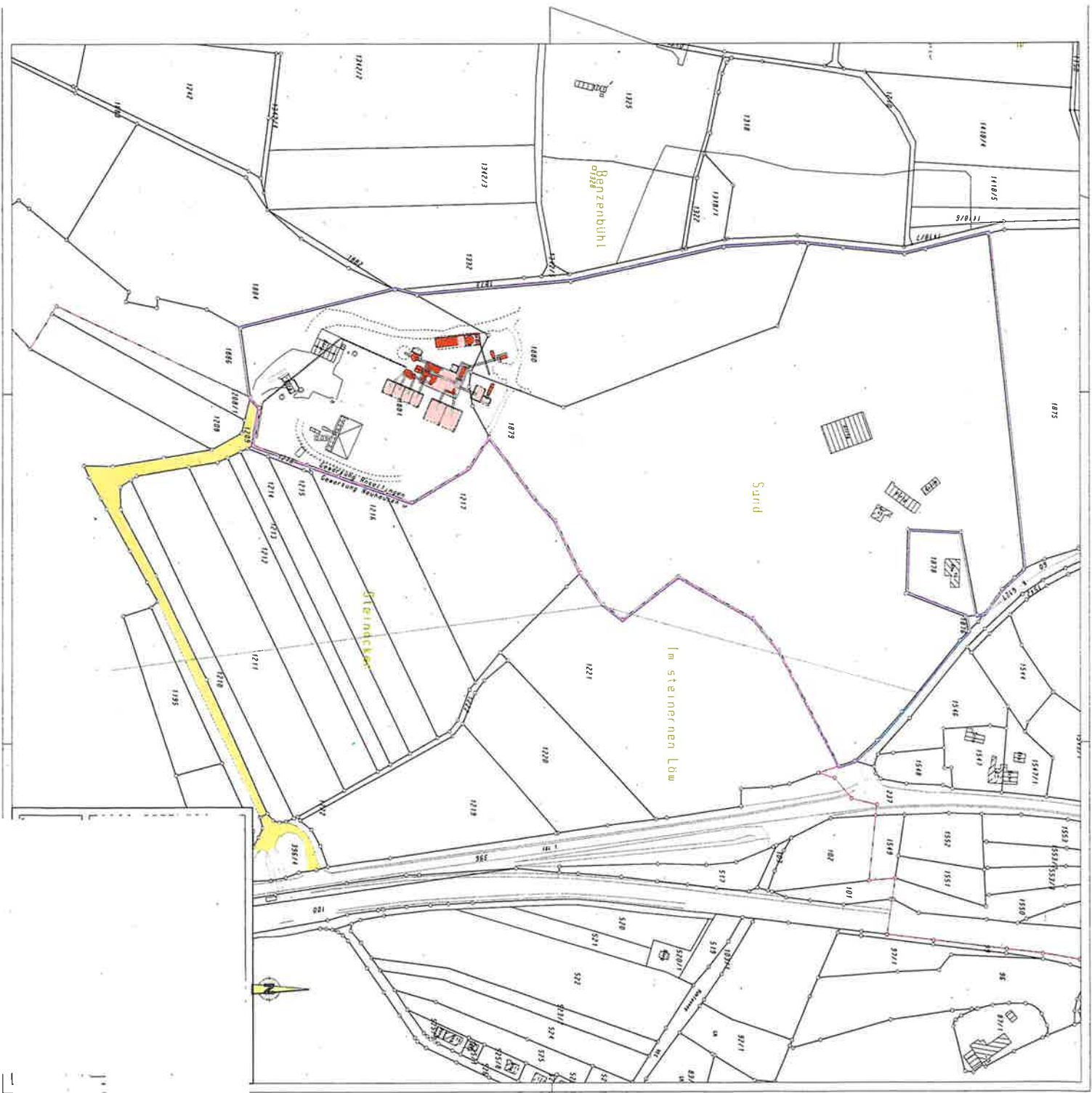
Die Kieswaschanlage ist 34,90 x 7,50m zuzüglich Auslegern, Förderbändern und Silos. Die Anlage ist etwa 11,00m hoch, die Silos und Ausleger sind bis zu 16,00m hoch. Außerdem ist eine neue Betonmischanlage mit 31,25 x 4,92m zzgl. Anfahrtrampe, Silos und Nebenanlagen geplant. Die Höhe variiert zwischen 6,50m bei der Mischanlage und 15,00m bei den Silos.

Die zusätzlichen Anlagen werden benötigt um das vorhandene Material aufzubereiten und weiter zu verarbeiten und sind aus diesem Grund als Ortsgebunden zu betrachten. Die Anlagen sind im Zufahrtbereich des Kiesabbaugebietes vorgesehen und ersetzen die bestehenden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich von Anselfingen in einem Bereich der im Regional- und Flächennutzungsplan als Kiesabbaugebiete ausgewiesen sind. Da die Anlagen innerhalb der Kiesgrube geplant sind, werden sie nur zu Teilen von außerhalb wahrgenommen. Aus städtebaulicher Sicht ist der Standort vertretbar.

Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Der geänderte Standort und auch abweichende Ausführungsdetails und größere Fläche auf der die Anlage errichtet wird, führen zu keiner veränderten Einschätzung der Situation. Die Anlage dient dem genehmigten Kiesabbau und der Aufbereitung des vorhandenen Materials. Insoweit besteht die Ortsgebundenheit im Außenbereich fort.

Der geänderten Anlage und dem neuen Standort der Anlage kann zugestimmt werden, sofern eine Privilegierung im Sinne des § 35 BauGB von den Fachbehörden bestätigt wird. Eine evtl. erforderliche Erschließung geht zu Lasten des Antragstellers.



1:1000